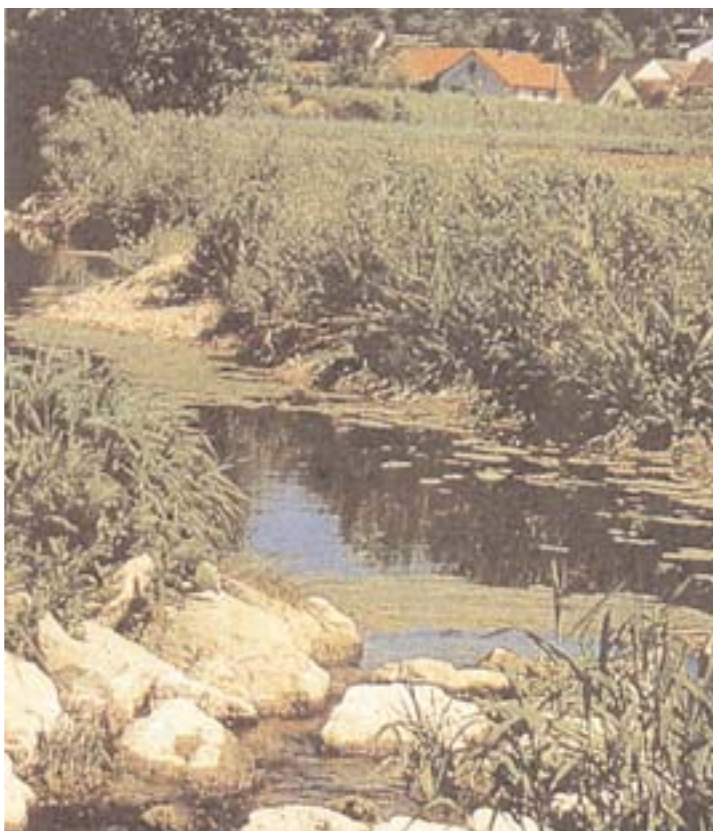


Ländliche Entwicklung in Bayern



Fischerei und Ländliche Entwicklung



Merkblatt 7/1995



Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung,
Landwirtschaft
und Forsten



Herausgeber:

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München**

2. Auflage ©

RB-Nr. 08/95/05

Redaktion (verantw.):

Dr.-Ing. Michael Stumpf

Mitarbeiter der Projektgruppe:

Wilhelm Gaußmann, München

Dr. Alexander Harsanyi, Landshut

Ottmar Porzelt, Würzburg

Norbert Rauprich, Landau

Gestaltung, Satz und Druck:

**Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklur
Infanteriestraße 1, 80797 München**

Bilder:

Landesanstalt für Fischerei, Starnberg: Seiten 5, 6, 7, 8, 14, 18, 21

Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg: Seite 20

Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg: Seite 10

Dr. Harsanyi, Bezirk Niederbayern: Seite 16

Ehrhardt, Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg: Titel

Rauprich, Direktion für Ländliche Entwicklung Landau a. d. Isar: Seite 13

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage

- 1 Bedeutung, Ziele und Aufgaben der Fischerei
 - 1.1 Fachbereiche der Fischerei
 - 1.2 Fischereirechtliche Grundlagen
- 2 Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung
 - 2.1 Ziele
 - 2.2 Aufgaben
 - 2.3 Organisation
- 3 Berücksichtigung von Belangen der Fischerei und des Gewässerschutzes bei den Neuordnungsverfahren
 - 3.1 Gewässerpflege und Gewässerausbau
 - 3.2 Uferstreifen
 - 3.3 Altwässer und Altarme
 - 3.4 Seen, Weiher und Fischteiche
- 4 Mitwirkungsmöglichkeiten der Fischer bei Neuordnungsverfahren
 - 4.1 Einleitung von Verfahren
 - 4.2 Neugestaltungsgrundsätze
 - 4.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
 - 4.4 Ausführung der Maßnahmen
 - 4.5 Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse
- 5 Wegweiser zur Zusammenarbeit
- 6 Anschriften
 - 6.1 Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - 6.2 Direktionen für Ländliche Entwicklung
 - 6.3 Landesanstalt für Fischerei
 - 6.4 Fachberater der Bezirke für das Fischereiwesen
 - 6.5 Fischgesundheitsdienst
 - 6.6 Fischereiverbände
 - 6.7 Sonstige

Vorwort

Der Schutz unserer Gewässer und des Wassers, einschließlich des Grundwassers, genießt heute höchste Priorität. Die Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung und die Fischerei haben neben ökonomischen Aufgaben die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ziel. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Durchführung von Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist daher naheliegend.

Vorrangige Aufgabe aller Fischer ist die Erhaltung und Förderung der heimischen Fischfauna und damit eng verbunden die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften an den Gewässern. Hierbei können die Neuordnungsverfahren einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen Gegebenheiten der Fischgewässer liefern. Insbesondere bei der Planung und Erstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es oberstes Ziel, die Qualität des Wassers zu sichern sowie Beeinträchtigungen durch Wasserbenutzungen und Gewässerbaumaßnahmen möglichst gering zu halten.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. und die Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung haben 1992 in einer gemeinsamen Projektgruppe das vorliegende Merkblatt erarbeitet. Die Thematik hat nicht an Aktualität verloren. Die 5. Internationale Messe »Jagen und Fischen« in Erding wurde deshalb zum Anlaß genommen, eine 2. Auflage zu erstellen.

Diese Informationsschrift will Fischern, Teichwirten und Vorständen der Teilnehmergemeinschaften helfen, gemeinsam ihre Aufgaben für den Fischerei- und Gewässerschutz wahrzunehmen.

Dieses Merkblatt soll allen Interessierten

- Bedeutung, Ziele und Aufgaben der Fischerei und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung aufzeigen,
- die Berücksichtigung der fischereilichen Interessen bei den Neuordnungsverfahren darstellen und
- die Möglichkeiten der Mitwirkung und Zusammenarbeit erläutern.

Wir wünschen, daß das Merkblatt aufmerksame Leser findet und das Zusammenwirken von Fischerei und Ländlicher Entwicklung fördert. Wir danken allen, die an der Erarbeitung der Broschüre mitgewirkt haben.

München, im April 1995



Reinhold Bocklet
Staatsminister



Marianne Deml
Staatssekretärin

1 Bedeutung, Ziele und Aufgaben der Fischerei

Die Fischerei ist ein Zweig der Landwirtschaft. Sie kann aufgrund ihrer Tradition als Teil der landwirtschaftlichen Urproduktion angesehen werden. Die Fischerei erfüllt heute jedoch weitaus umfassendere Aufgaben. Sie hat eine große Bedeutung für den Schutz der einheimischen Fischarten, die Hege der Fischbestände und die Pflege der Gewässer. Sie dient ebenso der Freizeitgestaltung und der Erholung an den Gewässern und hat damit eine sozialpolitische Bedeutung.

Der Fisch ist ein Indikator für gesundes Wasser, so daß die Fischerei mit der Wasserwirtschaft auf das engste verflochten ist. Im Hinblick auf die Erhaltung unserer Umwelt, insbesondere der freilebenden Tierwelt, leistet sie einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz. Die Fischer sind in ihrem Bereich Ordner und Hüter der Natur, Erhalter der Landschaft sowie Pfleger und Beschützer der Tier- und Pflanzenwelt.

1.1 Fachbereiche der Fischerei

Die Fischerei läßt sich aufgliedern in:

- Fluß- und Seenfischerei;
- Teichwirtschaft (Karpfen- und Forellenteichwirtschaft);
- Angelfischerei.

Flußfischerei

Unter Flußfischerei faßt man die Fischerei in Bächen (Gewässer dritter Ordnung) und in Flüssen (Gewässer erster und zweiter Ordnung) zusammen.

Die Bäche in Bayern mit insgesamt ca. 60 000 km Länge werden überwiegend von Angelfischern genutzt und betreut. Neben den Nutzfischarten (z. B. Bachforelle, Äsche) beherbergen sie zahlreiche Kleinfischarten (z. B. Mühlkoppe, Elritze, Schmerle, Schlammpeitzger) sowie den Edel- und Steinkrebs, die Flußperle- und die Bachmuschel. Alle diese Arten reagieren sehr empfindlich auf Veränderungen des Wassers und der Gewässer.

Folglich muß man bei allen Maßnahmen an den Gewässern und in deren Umland sowie bei den Hegemaßnahmen am Fischbestand behutsam vorgehen und dem Erhalt der Artenvielfalt die größte Aufmerksamkeit widmen.



Zugnetzfisherei auf einem See

Bis zur Jahrhundertwende wurde an den Gewässern erster und zweiter Ordnung in Bayern mit ca. 7 800 km Länge eine rege berufsmäßige Flußfischerei betrieben. Infolge der Veränderung der Gewässer — und damit des Fischbestandes — durch den Menschen geht die berufsmäßige Flußfischerei zurück. Derzeit werden die Flüsse im Rahmen der verbliebenen Möglichkeiten überwiegend angelfischereilich genutzt.

Seenfischerei

Seit dem frühesten Beginn der menschlichen Ansiedlungen wird an den zusammen rund 37 000 ha großen bayerischen Seen die Fischerei ausgeübt. Die Seenfischerei hat in Bayern ihren Charakter in ihrer traditionellen Strukturierung bis heute erhalten. Sie wird größtenteils im Voll- oder Nebenerwerb betrieben, wobei an den meisten Seen auch Erlaubnisscheine zum Fang der Fische mit der Handangel ausgegeben werden.



Forellenteiche

Außerdem sind in den letzten Jahren in Bayern zahlreiche Baggerseen mit insgesamt ca. 6 000 ha Wasserfläche entstanden. Sie werden meist angelfischereilich genutzt. Diesen künstlich geschaffenen Gewässern kommt eine zunehmend höhere ökologische Bedeutung zu.

Teichwirtschaft

Die Aufgabe der Teichwirtschaft von heute beschränkt sich nicht nur auf die Produktion von Speisefischen. Eine nicht minder wichtige Aufgabe ist die Erzeugung von Satzfishen für den Besatz der freien Gewässer, da die natürliche Fortpflanzung der Fische in vielen Gewässern gestört ist.

Die Teichwirtschaft wird im Hinblick auf die Anforderungen der Fische an die Wasserqualität in die Forellen- und Karpfenteichwirtschaft unterteilt.

Karpfenteichwirtschaft

In Bayern sind die Karpfenteiche seit dem Mittelalter ein wertvoller Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Sie beeinflussen das Mikroklima sowie den ober- und unterirdischen Wasserhaushalt. Am Boden, im freien Wasser und an



Forellenteichwirtschaft

den Ufern bilden Karpfenteiche artenreiche Biotope, in denen seltene Pflanzen und Tiere Rückzugsmöglichkeiten finden. Die Gesamtfläche der Karpfenteiche beträgt in Bayern ca. 27 000 ha. Die Karpfenteichwirtschaft wird hauptsächlich als landwirtschaftlicher Nebenerwerb betrieben, wenige Hauptbetriebe liefern die benötigten Satzfische, auch für freie Gewässer.

Forellenteichwirtschaft

Die Fischzuchtanlagen für die Produktion von forellenartigen Fischen werden an reinen, kühlen und sauerstoffreichen Bächen mit ausreichendem Wasserangebot errichtet oder durch Quellwasser gespeist. Für einen Vollerwerbsbetrieb reicht bei entsprechender Wasserversorgung eine Teichfläche von 0,5—1 ha aus. In Bayern gibt es viele Forellenzuchtanlagen, die meistens als Familienbetriebe im Haupterwerb geführt werden. In jüngerer Zeit sind auch zahlreiche Zu- und Nebenerwerbsbetriebe entstanden.

Angelfischerei

Die Angelfischerei hat in den letzten Jahrzehnten eine starke Aufwärtsentwicklung erlebt, bedingt durch die zunehmende Freizeit und das Bedürfnis der Menschen nach Entspannung und Erholung in der Natur. Die Fischerei nimmt

in unserer modernen Gesellschaft einen zunehmenden Stellenwert ein. Derzeit gibt es in Bayern ca. 230 000 Angler aus allen Bevölkerungsschichten, die diese Freizeitgestaltung schätzen. Die Mehrzahl der Angler in Bayern ist in 800 Vereinen und Genossenschaften, 8 Bezirksverbänden und einem Landesverband organisiert.

Die angelfischereilichen Organisationen haben sich zum Wohl der Allgemeinheit auch den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Natur zum Ziel gesetzt. Möglichkeiten bestehen hierzu durch

- aktive Mitwirkung in allen Gremien, die Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen behandeln sowie durch Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Institutionen,
- Schutz, Hege und Pflege der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten,
- Untersuchung von Gewässern, Fischen, Fischbeständen und Lebensgemeinschaften im und am Gewässer durch hierfür speziell ausgebildete Gewässerwarte,
- Fischeraufsicht durch staatlich geprüfte und bestätigte Fischereiaufseher,
- Förderung der fachlichen Ausbildung aller Interessenten an der Fischerei durch Schulung, Ausstellungen, Vorträge, Lehrfilmvorführungen usw., insbesondere die fischereiliche und ökologische Ausbildung der Jugend.



Fliegenfischer

- Förderung des fischereilichen Verbands-, Vereins- und Genossenschaftswesens, wobei wiederum die Betreuung der Jugend einen Schwerpunkt darstellt,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Zweck und Bedeutung aller Formen des Fischfangs in freien Gewässern und der Fischhaltung in Teichen sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer.

1.2 Fischereirechtliche Grundlagen

Die Regelung der fischereirechtlichen Bestimmungen fällt in die Kompetenz der Länder. Gleiches gilt für Normen über die Eintragung von Fischereirechten im Grundbuch.

Das Fischereigesetz für Bayern (FiG) verleiht dem Fischereiberechtigten das Aneignungsrecht. Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepaßten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. Der Eigentümer der Ufergrundstücke hat das Betreten des Ufers sowie die Errichtung von Zeichen zur Abgrenzung des Fischereirechtes zu dulden, soweit es für die Ausübung der Fischerei und zur Abmarkung der Fischereirechte notwendig ist. Zugleich genießt das Fischereirecht den Schutz des § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Eigentümers), wodurch Rechtsbeeinträchtigungen abgewehrt werden können.

Daneben enthält das Wasserrecht verschiedene Vorschriften zum Schutz der Fischerei.

Fischereiberechtigung (dingliches Fischereirecht)

Das Fischereirecht erscheint in zwei Formen:

- Eigentümerfischereirecht:
Soweit nicht auf anderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist der Eigentümer des Gewässers fischereiberechtigt. Somit ist das Eigentümerfischereirecht, wie dies bereits seine Bezeichnung verdeutlicht, an das Grundeigentum gebunden und teilt rechtlich das Schicksal des Grundeigentums.

— **Selbständiges Fischereirecht:**

Selbständige Fischereirechte sind als dingliche Nutzungsrechte eigener Art entstanden. Sie sind nicht an das Grundeigentum gebunden. Sie haben zwar Ähnlichkeit mit einer Dienstbarkeit, können aber nicht als solche begründet werden. Selbständige Fischereirechte sind grundstücksgleiche Rechte. Die für Grundstücke geltenden Vorschriften, insbesondere die Normen über den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, sind entsprechend anzuwenden, soweit das Fischereigesetz hierfür nicht Sonderregelungen getroffen hat.

Erwerb eines Fischereirechts

Ein Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft erworben werden. Zur Übertragung des selbständigen Fischereirechts ist die Eintragung auf dem Blatt des Fischereirechts im Grundbuch erforderlich.

Sowohl die Bestellung als auch die Übertragung eines selbständigen Fischereirechts bedarf der notariellen Beurkundung.



Wiesengrund mit Bachlauf

Eintragung in das Grundbuch (s. auch Art. 14 FiG)

In das Grundbuch können nur selbständige Fischereirechte eingetragen werden. Ist der Gewässereigentümer selbst der Fischereiberechtigte, so teilt sein Recht, das sog. Eigentümerfischereirecht, das Schicksal des Grundeigentums und bedarf damit keiner Sicherung; es wird nicht in das Grundbuch eingetragen.

2 Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Die Tätigkeit der Verwaltung für Ländliche Entwicklung beruht auf dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), das als Bundesgesetz in Bayern durch das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) ergänzt wird.

2.1 Ziele

Die Neuordnungsverfahren nach dem FlurbG tragen mit der Lösung planerischer und bodenordnender Aufgaben zur wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Gebiete bei. Die vielfältigen Maßnahmen zum Wohl aller Bürger haben vor allem folgende Ziele:

- Hilfe für die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft um durch Zeit- und Kostenersparnis wettbewerbsfähig zu bleiben,
- Erhalten und Gestalten der Kulturlandschaft durch Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Förderung der Landentwicklung, Unterstützung der Infrastruktur und Sicherung von Arbeitsplätzen.
- Aktive Beteiligung der Bürger und Grundeigentümer bei Planungen und Entscheidungen.

2.2 Aufgaben

Den weitgefächerten Zielen entsprechend ergibt sich eine Fülle von Aufgaben für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung:

- Neuordnung des Grundeigentums nach modernen, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- Erschließung der Dörfer und Fluren durch bedarfs- und landschaftsgerechte Straßen und Wege.
- Naturnahe Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

- Renaturierung unnatürlich ausgebauter und gestörter Bäche und Gräben.
- Sicherung, Gestaltung und Neuanlage von Biotopen, nach Möglichkeit Aufbau eines Biotopverbundsystems.
- Schutz von Böden und Wasser, z. B. durch entsprechende Linienführung der Wege, hangparallele Bewirtschaftung, Ausweisung von Uferstreifen und Vereinbarung von Nutzungsregelungen.
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande durch Maßnahmen der Dorferneuerung.
- Flächenbereitstellung und Mitwirkung an der Schaffung von Anlagen, die der Freizeit und Erholung dienen.

2.3 Organisation

Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung in Bayern ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnet. Das Staatsministerium koordiniert und leitet die Aufgaben der Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

Dem Staatsministerium sind sieben Direktionen für Ländliche Entwicklung (DLE) unmittelbar unterstellt, deren Dienstgebiete sich in etwa mit den Regierungsbezirken decken. Die Direktionen für Ländliche Entwicklung leiten unter anderem neue Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ein, üben die Aufsicht über die derzeit rd. 1 800 Teilnehmergeinschaften aus und erlassen Verwaltungsakte zur Durchführung der Neuordnungsverfahren.

Mit der Anordnung des Verfahrens entsteht die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergeinschaft hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen und in diesem Rahmen die Neuordnungsmaßnahmen zu planen, auszuführen und zu finanzieren. Ihre Geschäfte führt ein von der Teilnehmerversammlung gewählter Vorstand, dessen beamteter Vorsitzender von der DLE bestimmt wird.

3 Berücksichtigung von Belangen der Fischerei und des Gewässerschutzes bei den Neuordnungsverfahren

Gewässer sind wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Vorrangige Ziele der Neuordnungsverfahren im Zusammenhang mit Gewässern sind daher,

- natürliche Gewässer, insbesondere Fließgewässer nach Möglichkeit bestehen zu lassen,
- die Lebensräume von Tieren und Pflanzen nachhaltig zu sichern,
- wertvolle Flächen der Sukzession zu überlassen, soweit dies mit der gesamten Gewässerökologie vereinbar ist,
- biologisch ausgewogene Verhältnisse zu erhalten und zu schaffen,
- die Landschaft zu bereichern und zu vernetzen,
- die Ufer naturgemäß zu gestalten,
- frühere Eingriffe zu korrigieren oder auszugleichen sowie
- notwendige Ausbau- und Pflegemaßnahmen naturnah auszuführen.

Eingriffe in die natürlichen Gewässer und in den Wasserhaushalt werden in den Neuordnungsverfahren auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden sehr sorgfältig mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungsvorsorge und insbesondere auch der Fischerei abgewogen.

3.1 Gewässerausbau und Gewässerpflege

Gewässer werden heute nur noch aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen



Naturnah gestalteter Bach

(z. B. Umgestaltung in eine möglichst naturnahe Form — Renaturierung) umgestaltet. Gewässerausbau und Gewässerpflege werden von den Teilnehmergeinschaften in der Regel nur an Gewässern III. Ordnung durchgeführt. Natürliche und naturnahe Gewässer dürfen grundsätzlich nicht verrohrt werden. Wasserbauliche Maßnahmen dürfen nicht zu Abflußbeschleunigungen führen; vielmehr sind die vielfältigen Möglichkeiten der Wasserrückhaltung zu nutzen.

Für den Schutz der Fischbestände ist es notwendig, insbesondere die als Lebensräume für Fische dienenden Standorte, Nahrungsquellen, Laich-, Aufwuchs- und Zufluchtsmöglichkeiten zu erhalten und zu pflegen. Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme sollen sie rasch wieder in einen möglichst naturnahen Zustand gebracht werden. So müssen zum Beispiel Wasserpflanzenbestände wegen ihrer großen ökologischen Bedeutung und als Produktionsgrundlage von Fischgewässern in erforderlichem Umfang erhalten oder neu angelegt werden.

Der Gewässerausbau und die Gewässerpflege können nur nach gesamtökologischen Gesichtspunkten erfolgen; dabei ist zu beachten, daß

- mäandrierende Gewässerläufe erhalten bleiben oder entstehen,
- Fischunterstände im Uferbereich geschaffen werden,
- Störsteine im Uferbereich eingebaut werden und
- Prallufer lebend verbaut werden oder grober Steinwurf Verwendung findet.



Bachforellen

Bei allen Maßnahmen ist auf die fischereibiologische Klassifizierung Rücksicht zu nehmen (z. B. Fließwassercharakter in einer Forellenregion).

Um das Fischleben auch bei Niedrigwasser zu gewährleisten, ist in Fließgewässern eine Mindestwassertiefe von 30 cm anzustreben. Gegebenenfalls muß durch zusätzliche Bauwerke (z. B. Grundswellen, Rampen, Wehre) in den Gewässern für Wasserstände gesorgt werden, die den notwendigen Lebensraum sichern. Bei Gefällstufen ist auf geeignete Einrichtungen für einen ungehinderten Fischwechsel zu achten. Straßendurchlässe sind so zu gestalten, daß der freie Fischzug ständig gewährleistet ist.

Um Störungen am gesamten Gewässer zu vermeiden, können unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit erforderlich an geeigneten Stellen Abstellmöglichkeiten für PKW vorgesehen werden.

Räumungs-, Sohlsicherungs-, Böschungssicherungs- und andere Unterhaltungsarbeiten sollen außerhalb der Fischschonzeiten, der Laichzeit der Amphibien und der Brutzeit der Vögel, erfolgen. Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

3.2 Uferstreifen

Wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt und für den Lebensraum Wasser sollten möglichst an allen Gewässern ausreichend breite Uferstreifen mit gewässertypischen Bewuchs vorgesehen werden. Solche Uferstreifen verbessern die bandartige Vernetzung der Gewässer- und Uferbiotope und tragen wesentlich zur ökologischen Sicherung der Talräume bei, wenn sich dort eine dem spezifischen Gewässerlebensraum angepaßte Pflanzen- und Tierwelt entwickeln kann. Die notwendige Breite ist insbesondere von der Neigung des Geländes und der Art der Landnutzung abhängig.

Gräser, Hochstauden und Röhricht der Uferstreifen schützen vor Fest-, Nährstoff- und Pestizideintrag in das Gewässer. Ufergehölze dienen der Beschattung, der Verbesserung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und der Sicherung der Uferbereiche. Sie sind jedoch an Fischteichen aus betrieblichen Gründen nicht angebracht. Die ordnungsgemäße Gewässerpflege und die Hege der Fischbestände werden durch die Anlage von Uferstreifen erleichtert.

Soweit Gewässerpflegepläne des Wasserwirtschaftsamtes vorliegen, enthalten diese in der Regel Aussagen über den Erwerb von Uferstreifen, zur Führung der Uferwege sowie über Freizeit und Erholung.

Die Anlage und Ausweisung von Uferstreifen können im Rahmen von Neuordnungsverfahren besonders zweckmäßig erfolgen, wenn die Gewässer-eigentümer über geeignetes Tauschland verfügen oder die Teilnehmer-gemeinschaft solches im Laufe des Verfahrens erwerben kann. Da an Gewässern dritter Ordnung die Uferstreifen (im allgemeinen) im Eigentum der Landwirte verbleiben, wird auch hier eine extensive Wiesen-nutzung der Uferstreifen und der Talbereiche angestrebt.

3.3 Altwässer und Altarme

Altwässer und Altarme mit ihren amphibischen Zonen sind wertvolle unverzichtbare Lebensräume für Fische (Laichplätze, Kinderstuben, Winter-plätze, Fluchräume bei Hochwasser und Eisstoß) sowie für bestimmte Pflanzen- und Tierarten (z. B. Amphibien und Wasservögel). Altwässer



Altwasser

sollen einschließlich ihrer Rand- und Uferbereiche erhalten und gesichert werden. Geeignete Maßnahmen hierzu können die Ausweisung von Pufferzonen oder Bewirtschaftungsauflagen sein.

Im Laufe der Zeit verändern sich Altarme und Altwässer durch Ablagerungen. Daher kann es notwendig werden, diese im Rahmen der Gewässerunterhaltung ganz oder teilweise zu entlanden. Wegen der einschneidenden Folgen für den Naturhaushalt können Entscheidungen über solche Maßnahmen nur zusammen mit der Wasserwirtschafts- und der Naturschutzverwaltung sowie dem Fischereiberater des Bezirks getroffen werden, denn hierzu sind fundierte Kenntnisse über die Zusammenhänge der Lebensgemeinschaften erforderlich.

Der Anschluß der Altwässer an das zugehörige Gewässersystem und der Austausch zwischen Fließwasser und Altwasser können gewährleisten, daß die Funktion der Altwässer im Naturhaushalt aufrecht erhalten wird. Entlang der Gewässer können Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, Förderung der Fischerei und der Steigerung der Vielfalt der Lebensräume durch die Gestaltung altwasserähnlicher Biotope erfolgen, insbesondere an Gewässern, wo solche zusätzlichen Biotope auch aus fischereibiologischen Gründen sinnvoll sind.

3.4 Seen, Weiher und Fischteiche

Die Teichwirtschaft ist ein wichtiger landwirtschaftlicher Betriebszweig. Fischteiche prägen das Landschaftsbild, verbessern das Kleinklima, haben wasserwirtschaftliche Ausgleichsfunktionen und fördern die Grundwasserneubildung.

Bei den Neuordnungsverfahren ist deshalb der Teichwirtschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei wird auch eine Wiederherstellung ehemaliger Weiher und die Anlage neuer Wasserflächen angestrebt. Fischereireiche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Gesichtspunkte sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der Verfahren kann die Teichwirtschaft vor allem gefördert werden durch

- die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen (z. B. Ausbau von Erschließungswegen, rechtliche Sicherung der Wasserversorgung, Schaffung oder Verbesserung der Vorflut),
- besondere Maßnahmen, die vornehmlich einzelnen Teilnehmern zugute kommen (z. B. Neubau oder Aus- und Umbau oder Entlandung von Teichen),



Karpfenteich

- teichgerechte Bepflanzung (keine Gehölze!) und
- Maßnahmen der Bodenordnung (z. B. Vergrößerung der Teichumgriffe, Zusammenlegung von Teichen).

4 Mitwirkungsmöglichkeiten der Fischer bei Neuordnungsverfahren

4.1 Einleitung von Verfahren (§ 5 FlurbG)

Rechtzeitig vor dem Beginn unterrichtet die DLE die beteiligten Behörden und Organisationen über die geplanten Verfahren. Diese teilen der DLE die beabsichtigten oder bereits feststehenden Planungen in den voraussichtlichen Verfahrensgebieten mit.

Zu den beteiligten Organisationen gehört u. a. der Landesfischereiverband und, soweit die Erwerbsfischerei berührt wird, der Verband der Bayerischen Berufsfischer in Bayern. Diese informieren die betroffenen Fischereiberechtigten und Teichwirte und teilen deren Anliegen und Anregungen der DLE mit.

Das Verfahren wird erst angeordnet, wenn die DLE das Interesse der Beteiligten für gegeben hält und eine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber zu erwarten ist. Steht der Anordnung des Verfahrens nichts im Wege, werden die künftigen Beteiligten rechtzeitig über Zweck und Umfang des Verfahrens sowie bekannte Planungen Dritter aufgeklärt.

4.2 Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG)

Nach der Anordnung des Verfahrens stellt die DLE Neugestaltungsgrundsätze auf, in denen gegebenenfalls auch Aussagen zu fischereilichen Fragen zu treffen sind. Ein wesentlicher inhaltlicher Bestandteil sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung.

Die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze findet regelmäßig in einem Erörterungstermin statt. Zu den geladenen Behörden und Organisationen gehört der Landesfischereiverband. Sind fischereiliche Belange zu vertreten, wird der Landesfischereiverband seine Stellungnahme mit dem örtlichen Fischereiberechtigten abstimmen und ihn, soweit erforderlich, zu dem Termin beiziehen.

Die Neugestaltungsgrundsätze dienen der Teilnehmergeinschaft als Planungsvorgabe und Entscheidungshilfe.

4.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)

Nach der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze geht der Planungs- und Gestaltungsauftrag auf die Teilnehmergeinschaft und deren gewählten Vorstand über.

Als wesentliche Grundlage für die Neugestaltung entwirft der Vorstand der Teilnehmergeinschaft den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Verfahrensgebiet einschließlich der Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung. In die Bearbeitung mit einbezogen werden die Beteiligten, die Gemeinde, die Fachbehörden einschließlich der Fachberatung der Bezirke für das Fischereiwesen und in bestimmten Fällen der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei, regionale Interessenträger und örtliche Vereine. Sie können in diesem Rahmen Wünsche äußern, Vorstellungen vortragen und Anregungen geben. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist geboten.

Auch die örtlichen Fischereiberechtigten und Teichwirte müssen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Vorstellungen über die Berücksichtigung fischereilicher Belange im Neuordnungsverfahren vorbringen können. Soweit vorrangige

Interessen nicht dagegen stehen und die Teilnehmergeinschaft den fishereilichen Anliegen Rechnung tragen will, können folgende Maßnahmen in den Plan aufgenommen werden:

— an bestehenden Gewässern:

Gewässerunterhaltung, Gewässerräumung, Entlandung, Renaturierung, Anlage von Laichbiotopen, Maßnahmen zur Förderung der Fischwanderung, Anlage von Wasserrückhaltungen im Gewässerbett, Anlage von altwässerähnlichen Wasserflächen, Gestaltungsmaßnahmen im Hochwasserbett und Schlammfänge, Ausweisung von Uferstreifen;

— an neu anzulegenden Gewässern:

Bau von Fischteichen, Ausbau von naturnahen Gräben und Bächen, Schaffung sekundärer Gewässerbiotope und Neuanlage von landschaftsgestaltenden Wasserflächen;

— weitere Anlagen:

Punktuelle Erschließung von Gewässern, Anlage von Fischhälterungen, landschaftsgestaltende Maßnahmen (z. B. Bepflanzungen oder Freistellung von Gewässern), Oberflächenwasserrückhaltungen sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen.



Planungsarbeiten im Gelände

Das Planungsgeschehen, das in vielen Einzelterminen abläuft, wird in der Regel mit einem Behördentermin abgeschlossen, bei dem die Gesamtplanung der Teilnehmergeinschaft mit den Behörden und Organisationen abschließend erörtert wird. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen muß anschließend durch die DLE festgestellt oder genehmigt werden. Zuschüsse werden von der DLE im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Nach Sicherstellung der Finanzierung kann die Teilnehmergeinschaft mit dem Ausbau der Anlagen beginnen.

4.4 Ausführung der Maßnahmen

Auch während der Ausbauphase hält die Teilnehmergeinschaft Kontakt mit den Behörden und Organisationen, um Einzelheiten der Ausführung und Festsetzungen der Planfeststellung abzuklären. Bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die Wasserwirtschaftsämter für die Bauleitung zuständig und können von Fall zu Fall die Fischereifachberatung, die Landesanstalt für Fischerei oder den Fischereiverband einschalten. Erfahrungsgemäß können bei diesen Ortsterminen noch Gestaltungsvarianten erreicht werden, die den Erfolg der Maßnahmen für die Fischerei erhöhen.



Teichlandschaft

Nach der Herstellung der Anlagen, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt, werden die fertiggestellten Anlagen abgemarkt und vermessen. Hierzu gehören auch die Abmarkung und Vermessung der Uferstreifen und, auf Antrag, der Fischereirechte sowie die Vermessung der Uferlinien.

4.5 Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse

Der für die Grundstückseigentümer und Berechtigten wichtigste Termin bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes ist der sog. Wunschtermin (§ 57 FlurbG). Er bietet den Grundeigentümern, Erbbauberechtigten, Teichbesitzern und Fischereiberechtigten die Möglichkeit, im persönlichen Gespräch mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Vorstellungen, Wünsche und Anträge bezüglich der Neueinteilung des Grundbesitzes und der Regelung der Rechtsverhältnisse zu äußern.

Die Fischer und Teichwirte können hier Wünsche zur Bodenordnung wie der Bereitstellung gewässernaher Biotopflächen, der Verlegung vereinseigener Flächen, der Neuverteilung von Teichflächen oder der zweckmäßigen Grenzsicherung vorbringen. Später gestellte Anträge können kaum noch berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des Wunschtermins wird die Neuordnung des Grundbesitzes vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft entworfen. Dies geschieht durch Abwägung der einzelnen Wünsche und das Gebot der wertgleichen Abfindung aller Teilnehmer. Berücksichtigt werden landwirtschaftliche Forderungen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen anderer Planungsträger.

Das Gesamtergebnis des Verfahrens wird im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) zusammengefaßt. Dieser enthält u. a.

- den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- die Ergebnisse der Bodenordnung,
- die Regelung der Rechtsverhältnisse an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie an den neuen Grundstücken,
- die Festsetzungen zur Sicherung der neuen Feldeinteilung sowie zum Schutz, zur Nutzung und zur Unterhaltung der Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, haben die Wirkung von Gemeindecsetzungen.

Den Besitzübergang der neuen Grundstücke und den Eintritt des neuen Rechtszustandes regelt die DLE durch entsprechende Verwaltungsakte.

Sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft beendet, schließt die DLE das Verfahren durch die Schlußfeststellung ab.

5 Wegweiser zur Zusammenarbeit

In den Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bestehen viele Möglichkeiten, die Anliegen der Fischerei zu unterstützen. Entscheidend für den fischereilichen Erfolg ist eine enge Zusammenarbeit mit ständigem Informationsfluß zwischen dem Fischereifachberater des Bezirks, dem Fischereiausübungsberechtigten, dem Fischereiverband bzw. Fischereiverein, dem Teichwirt, der Teichgenossenschaft und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bzw. der DLE sowie dem Wasserwirtschaftsamt und den zuständigen Naturschutzbehörden. Voraussetzung ist aber immer, daß die Verhandlungen vor Ort von Verständnis für die gegenseitigen Interessen und gesunder Kompromißbereitschaft getragen werden.

Der folgende Wegweiser zur Zusammenarbeit soll diese Aufgabe für alle beteiligten Personen erleichtern:

Verfahrensablauf	Informations- austausch	Beteiligung und Mitwirkung (Tätigkeit der Vereine)
Anhörung und Unterrichtung der beteiligten Behörden und Organisationen zur Einleitung des Neuordnungsverfahrens (§ 5 FlurbG)	DLE LFV ggf. VBB	Grundsätzliche Überlegungen, ob im künftigen Verfahrensgebiet Maßnahmen im Sinne der Fischerei durchzuführen sind. Falls ja, an welchem Gewässer, welche Maßnahmen. Die Fischerei teilt ihre Einstellung zum Neuordnungsverfahren und eventuelle eigene Planungen mit.
Anordnung des Verfahrens, Vorstandswahl, Erörterungstermin zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG)	DLE Fischereifachberater LFV ggf. VBB	Der Fischereifachberater, der VBB und der Landesfischereiverband vertreten die Interessen der Fischerei und geben ihre Wünsche und Anregungen bekannt. Nachforschung, ob die Fischereirechte gesichert und richtig beschrieben sind.
Planungen und Verhandlungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) Anhörungstermin, Abschluß der Planungsphase	TG — WWA Fischereifachberater Fischereiverein Fischereiberechtigte TG, beteiligte Behörden und Organisationen LFV	Entscheidende Mitwirkung bei der Konkretisierung der Planungen und Maßnahmen (Detailplanung) Teilnahme an der abschließenden Erörterung, um evtl. noch Fachfragen beantworten bzw. klären zu können.
Ausbau	TG Behörden und Organisationen Fischereivereine Fischereiberechtigte	Teilnahme an Ortsterminen zur Klärung von Detailfragen Mitwirkung bei der Ausführung der Maßnahmen
Wunschtermin zur Neueinteilung des Grundbesitzes (§ 57 FlurbG) Besitzübergang auf die neuen Grundstücke Flurbereinigungsplan Ausführungsanordnung	TG Fischereivereine Fischereiberechtigte Teichwirte TG Fischereivereine Fischereiberechtigte Teichwirte	Vorbringen von Wünschen zur Flächenbereitstellung und zur Regelung der Rechtsverhältnisse Information über die Ergebnisse des Neuordnungsverfahrens

DLE – Direktion für Ländliche Entwicklung
TG – Teilnehmergeinschaft

WWA – Wasserwirtschaftsamt
LFV – Landesfischereiverband Bayern e.V.
VBB – Verband der Bayerischen Berufsfischer e.V.

6 Anschriften

- 6.1 Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München
Telefon (089) 21 82-0
Würzburg
Zeller Straße 40
97082 Würzburg
Telefon (09 31) 41 01-0
- 6.2 Direktionen
für Ländliche Entwicklung
- Ansbach
Philipp-Zorn-Straße 37
91522 Ansbach
Telefon (09 81) 59-1,
- Bamberg
Nonnenbrücke 7 a
96047 Bamberg
Telefon (09 51) 8 37-0
- Krumbach (Schwaben)
Dr.-Rothermel-Straße 12
86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon (082 82) 92-1
- Landau a. d. Isar
Dr.-Schlögl-Platz 1
94405 Landau a. d. Isar
Telefon (099 51) 74-0
- München
Infanteriestraße 1
80797 München
Telefon (0 89) 12 13-01
- Regensburg
Lechstraße 50
93057 Regensburg
Telefon (09 41) 40 22-0
- 6.3 Landesanstalt für Fischerei
- Bayerische Landesanstalt
für Fischerei
Weilheimer Straße 8
82319 Starnberg
Telefon (081 51) 26 92-0
- Bayerische Landesanstalt
für Fischerei
Außenstelle für Karpfen-
teichwirtschaft
Greiendorfer Weg 8
91315 Höchstadt a. d. Aisch
Telefon (0 91 93) 83 72
- 6.4 Fachberater der Bezirke
für das
Fischereiwesen
- Verwaltung des
Bezirks Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Telefon (0 89) 2 17 61
- Verwaltung des
Bezirks Niederbayern
Maximilianstraße 15
84028 Landshut
Telefon (08 71) 8 08-19 90

Verwaltung des
Bezirks Oberpfalz
Dr. Johann-Maier-Straße 4
93049 Regensburg
Telefon (09 41) 2 10 51

Geschäftsstelle
Oberpfalz-Nord des TGD
Parksteiner Straße 15
92637 Weiden
Telefon (09 61) 2 76 90

Verwaltung des
Bezirks Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Telefon (09 21) 60 41

Geschäftsstelle
Mittelfranken des TGD
Donaustraße 24
90451 Nürnberg
Telefon (09 11) 64 30 59 u. 64 30 50

Verwaltung des
Bezirks Mittelfranken
Steinstraße 1
90419 Nürnberg
Telefon (09 11) 33 53 71

6.6 Fischereiverbände

Landesfischereiverband
Bayern e.V.
Pechdellerstraße 16
81545 München
Telefon (0 89) 64 81 00 u. 64 42 14

Verwaltung des
Bezirks Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon (09 31) 7 95 94 01

Fischereiverband
Oberbayern
Nymphenburger Straße 154
80634 München
Telefon (0 89) 16 35 13

Verwaltung des
Bezirks Schwaben
Hafnerberg 10/I
86152 Augsburg
Telefon (08 21) 31 01-1

Fischereiverband
Niederbayern e.V.
Marienplatz 5
94405 Landau a. d. Isar
Telefon (0 99 51) 63 00

6.5 Fischgesundheitsdienst

Tiergesundheitsdienst
Bayern e.V. (TGD)
Fischgesundheitsdienst
Senator-Gerauer-Straße 23
85586 Grub bei München
Telefon (0 89) 90 91-0

Fischereiverband
Oberpfalz
Adolf-Schmetzer-Straße 30
93055 Regensburg
Telefon (09 41) 79 15 53

Bezirksfischereiverband

Oberfranken

Josephsplatz 8

95444 Bayreuth

Telefon (09 21) 5 45 20

Fischereiverband

Mittelfranken

Postfach 91 02 05

Steinstraße 1

90419 Nürnberg

Telefon (09 11) 33 63 01

Fischereiverband

Unterfranken

Spitalgasse 5

97082 Würzburg

Telefon (09 31) 5 10 65

Fischereiverband

Schwaben

Schwibbogenmauer 18

86150 Augsburg

Telefon (08 21) 51 56 59

Verband der Bayerischen

Berufsfischer e.V.

Königstorgaben 11

90402 Nürnberg

Telefon (09 11) 24 14 53

Sportfischerverband

Schwaben

Holzbachstraße 12 1/2

86152 Augsburg

Telefon (08 21) 3 33 62

6.7 Sonstige

Fischereilicher Lehr- und

Beispielsbetrieb Lindberg-

mühle des Bezirks Nieder-

bayern

Lindbergmühle 40

94227 Lindberg bei Zwiesel

Telefon (0 99 22) 41 90

Teichwirtschaftlicher

Beispielsbetrieb

des Bezirks Oberpfalz

92721 Wöllershof

Telefon (0 96 02) 36 72

Teichwirtschaftlicher

Beispielsbetrieb

des Bezirks Oberfranken

Am Weiher

91347 Aufseß

Telefon (0 91 98) 3 40 u. 3 50

Fischbruthaus des

Bezirks Unterfranken

An der Wieth 4

97241 Oberpleichfeld

Telefon (0 93 67) 4 75

Schwäbischer Fischereihof

87775 Salgen

Telefon (0 82 66) 16 12

BISHER ERSCHIENENE MERKBLÄTTER:

- Nummer 1/1983 * Verfahrensarten des Flurbereinigungsgesetzes
- Nummer 2/1983 * Baulandbereitstellung im ländlichen Raum und Flurbereinigung
- Nummer 3/1987 * Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung
- Nummer 4/1988 Nebenerwerbslandwirtschaft und Flurbereinigung
- Nummer 5/1989 * Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- oder Spargelanbau
- Nummer 6/1991 Schafhaltung und Ländliche Neuordnung
- Nummer 7/1995 Fischerei und Ländliche Entwicklung, 2. Auflage
- Nummer 8/1993 Imkerei und Ländliche Entwicklung
- Nummer 9/1995 Jagd und Ländliche Entwicklung, 2. Auflage

* vergriffen